

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Kühn (Tübingen),
Renate Künast, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/12224 –**

Zwei Jahre Mietpreisbremse

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. Juli 2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft, mit dem die sogenannte Mietpreisbremse eingeführt wurde. Mit ihr sollen in Gebieten mit Wohnraumangel die Neuvertragsmieten bei 10 Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt werden. Die Große Koalition hat allerdings zahlreiche Ausnahmen eingebaut. So gilt die Bremse gar nicht erst bei Neubauten, Erstvermietung nach umfassender Modernisierung, sofern die Vormieten bereits über der Mietpreisbremse lagen, bei möblierten Wohnungen. Nach Modernisierung der Wohnungen kann die 11-prozentige Modernisierungsumlage auf die Mietpreisbremse aufgeschlagen werden. Zusätzlich muss der Mieter seinen Vermieter qualifiziert rügen, wenn er an der vereinbarten Miete Beanstandungen hat. Erst ab diesem Moment hat er einen Anspruch auf Rückzahlung der unrechtmäßig zu viel bezahlten Miete. Für Mieter ist die zulässige Miethöhe zudem sehr schwer zu ermitteln. Denn sie müssen dazu die Vormiete ebenso wie die ortsübliche Miete ermitteln, ohne dass der Vermieter entsprechende Belege übermitteln braucht.

Damit die Kommunen das Instrument nutzen können, müssen sie zahlreiche Bedingungen erfüllen:

1. Mieten steigen schneller als im bundesweiten Durchschnitt,
2. durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte übersteigt den bundesweiten Durchschnitt deutlich,
3. Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeiten erforderlicher Wohnraum geschaffen wird,
4. geringer Leerstand bei großer Nachfrage.

Andere Miethöhebegrenzungen in Wohnraumangelgebieten unterliegen nicht einer solch umfassenden rechtlichen Definition. Außerdem ist sie auf fünf Jahre begrenzt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Gesetz zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) sind Maßnahmen zur Dämpfung des Mietanstiegs bei der Wiedervermietung von Wohnraum getroffen worden. Unter anderem darf die Miete bei der Wiedervermietung von Bestandswohnungen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten die ortsübliche Vergleichsmiete grundsätzlich um höchstens 10 Prozent übersteigen (sogenannte Mietpreisbremse). Die Landesregierungen wurden ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2020 durch Rechtsverordnungen für höchstens fünf Jahre Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten auszuweisen. Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten liegen vor, wenn die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen in einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinde zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist. Dieser Tatbestand wurde den Regelungen des § 558 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bzw. des § 577a Absatz 2 BGB nachgebildet; auch diese Vorschriften erlauben lediglich eine zeitlich befristete Ausweisung. Nach § 556d Absatz 2 Satz 3 BGB kann ein Gebiet mit einem angespannten Wohnungsmarkt insbesondere dann vorliegen, wenn die Mieten deutlich stärker steigen als im bundesweiten Durchschnitt, wenn die durchschnittliche Mietbelastung der Haushalte den bundesweiten Durchschnitt deutlich übersteigt, wenn die Wohnbevölkerung wächst, ohne dass durch Neubautätigkeiten erforderlicher Wohnraum geschaffen wird, oder wenn geringer Leerstand bei großer Nachfrage besteht. Diese Indikatoren können im Einzelfall beachtlich sein, sie müssen aber nicht erfüllt sein, damit ein Gebiet als angespannter Wohnungsmarkt ausgewiesen werden kann. Ob im Einzelfall ein oder mehrere Indikatoren ausreichen oder ob trotz Vorliegens solcher Indikatoren eine Anspannung zu verneinen ist, kann sich nur aus einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten ergeben. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass nicht für jedes in Frage kommende Gebiet in Bezug auf alle genannten Indikatoren aussagekräftiges Datenmaterial zur Verfügung stehen dürfte – ausdrücklich von starren Vorgaben abgesehen (vgl. hierzu insgesamt Bundestagsdrucksache 18/3121, S. 29).

Um negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft in den dringend erforderlichen Wohnungsbau zu vermeiden, sind neuerrichtete Wohnungen (Stichtag 1. Oktober 2014) und Wohnungen, die erstmals nach einer umfassenden Modernisierung vermietet werden sollen, von den Regelungen der Mietpreisbremse ausgenommen. Bei anderen Modernisierungsmaßnahmen darf der Vermieter nach den gleichen Regeln wie in einem bestehenden Mietverhältnis eine höhere Miete verlangen. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass Modernisierungen zwischen Beendigung des bisherigen Mietverhältnisses und vor Abschluss eines neuen Mietverhältnisses wohnungswirtschaftlich erwünscht sind. Zudem sollen aus Gründen des Bestandschutzes die Regelungen der Mietpreisbremse auch dann nicht gelten, wenn die Vormiete höher war als die nach § 556d BGB zulässige Miete. Möblierte Wohnungen werden jedoch grundsätzlich von den Regelungen der Mietpreisbremse erfasst. Lediglich auf Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und den der Vermieter überwiegend mit Einrichtungsgegenständen auszustatten hat, sind die Regelungen der Mietpreisbremse regelmäßig nicht anwendbar, § 549 Absatz 2 Nummer 2 BGB.

Um die zulässige Miete zu ermitteln, steht dem Mieter ein Auskunftsanspruch gegen den Vermieter zu, § 556g Absatz 3 BGB. Hiernach kann der Mieter beispielsweise Auskunft über die Vormiete verlangen.

Mietpreisentwicklung

1. In wie vielen Kommunen wurde die Mietpreisbremse eingeführt?

Die Mietpreisbremse wurde in 313 Gemeinden (Stand 31. Dezember 2016) eingeführt.

2. In welchen Kommunen wurde die Mietpreisbremse eingeführt (bitte auflisten und nach Bundesländern sortieren)?

Eine Tabelle mit den Gemeinden, in denen die Mietpreisbremse eingeführt wurde, ist der Anlage zu Frage 2 zu entnehmen (nach Ländern, Stand: 31. Dezember 2016).

3. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der Wiedervermietungsmieten bzw. Angebotsmieten in Deutschland in den letzten fünf Jahren vor (bitte nach Jahren und Monaten aufschlüsseln), und wie verhalten sich diese gegenüber den ortsüblichen Vergleichsmieten?

Die Entwicklung der Wiedervermietungsmieten/Angebotsmieten in Deutschland in den letzten fünf Jahren ist in folgender Tabelle aufgeführt:

Angebotsmietenentwicklung 2012 bis 2016 nach Quartalen in Euro je m² Wohnfläche

	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	Jahreswert
2012	6,54	6,56	6,61	6,65	6,59
2013	6,75	6,79	6,83	6,91	6,82
2014	7,01	7,03	7,07	7,13	7,06
2015	7,20	7,27	7,27	7,41	7,29
2016	7,54	7,61	7,68	7,76	7,65

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

Ein Vergleich der Angebotsmieten mit den ortsüblichen Vergleichsmieten liegt der Bundesregierung zum aktuellen Stand nicht vor. Im Begründungsteil des Entwurfs der Bundesregierung für ein Mietrechtsnovellierungsgesetz wurde auf eine Analyse des BBSR zurückgegriffen, die zum damaligen Zeitpunkt einen differenzierten Vergleich zwischen Angebotsmieten und ortsüblicher Vergleichsmiete auf Basis konkreter Mietspiegelwerte vorgenommen hatte (vgl. hierzu insgesamt Bundestagsdrucksache 18/3121, S. 12). Eine aktualisierte Analyse liegt hierzu nicht vor.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Entwicklung der Wiedervermietungs- bzw. Angebotsmieten in Regensburg, Freiburg, Heidelberg, Jena, Münster, Frankfurt am Main, Fürth, Karlsruhe, München, Hamburg, Ulm, Passau, Darmstadt, Potsdam, Erlangen, Mainz, Weimar, Berlin, Stuttgart, Trier, Heilbronn, Aschaffenburg, Kiel, Mannheim und Nürnberg in den letzten fünf Jahren vor, und wie verhalten sich diese zu den ortsüblichen Vergleichsmieten (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Die Entwicklung der Wiedervermietungs- bzw. Angebotsmieten in den genannten Städten in den letzten fünf Jahren ist in folgender Tabelle aufgeführt:

Stadt	Angebotsmieten in € je m ²				
	2012	2013	2014	2015	2016
München	12,53	13,24	13,99	14,59	15,65
Frankfurt am Main	10,79	11,27	11,71	12,04	12,76
Stuttgart	9,51	10,05	10,73	11,31	11,93
Freiburg im Breisgau	10,12	10,57	10,50	10,83	11,39
Hamburg	10,03	10,11	10,29	10,38	10,92
Heidelberg	9,09	9,78	9,99	10,07	10,58
Mainz	8,89	9,24	9,48	9,79	10,42
Darmstadt	9,33	9,34	9,54	9,82	10,19
Regensburg	8,70	9,06	9,68	9,79	10,00
Potsdam	8,18	8,26	8,73	9,05	9,65
Ulm	8,48	8,62	8,91	9,14	9,45
Karlsruhe	8,38	8,60	8,82	9,05	9,43
Berlin	7,01	7,57	8,26	8,63	9,29
Münster	8,07	8,37	8,69	8,89	9,18
Erlangen	8,09	8,57	8,81	8,96	9,17
Nürnberg	7,33	7,68	8,02	8,35	8,81
Heilbronn	6,83	7,21	7,51	7,94	8,64
Mannheim	7,33	7,58	7,68	7,98	8,49
Fürth	7,12	7,70	7,80	8,07	8,44
Jena	8,30	8,51	8,69	8,42	8,32
Aschaffenburg	7,02	7,17	7,36	7,60	8,22
Trier	7,53	7,67	7,63	7,78	8,07
Passau	6,18	6,51	6,80	7,33	7,85
Kiel	6,18	6,54	6,87	6,84	7,07
Weimar	6,47	6,54	6,71	6,81	6,90

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

Ein Vergleich der Angebotsmieten mit den ortsüblichen Vergleichsmieten liegt der Bundesregierung zum aktuellen Stand nicht vor (siehe auch Antwort zu Frage 3).

Ausnahmen

5. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die einzelnen Ausnahmetatbestände von der Mietpreisbremse im Verhältnis zur Gesamtheit aller Ausnahmetatbestände (bitte jeden Ausnahmetatbestand prozentual aufschlüsseln)?
6. Kann die Bundesregierung den finanziellen Umfang der Ausnahmen für die Mieterinnen und Mieter beziffern, und wenn ja, bitte auch nach Ausnahmetatbeständen aufschlüsseln?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen dazu keine empirischen Kenntnisse vor.

Neubautätigkeit

7. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Neubautätigkeit von Wohnraum in den letzten fünf Jahren entwickelt (wenn möglich, bitte nach Jahren, Bundesländern und Kommunen aufschlüsseln)?

Die Wohnungsbautätigkeit (Fertigstellungen) ist von 2011 bis 2015 von 183 000 Wohneinheiten auf 248 000 Wohneinheiten und damit um 35 Prozent gestiegen. Die Aufschlüsselung nach Jahren und Ländern ist in folgender Tabelle aufgeführt:

Zahl der Fertigstellungen (Wohnungen) nach Ländern 2011 bis 2015

Land	Jahr				
	2011	2012	2013	2014	2015
Schleswig-Holstein	8.203	8.378	8.245	10.464	10.293
Hamburg	3.729	3.793	6.407	6.974	8.521
Niedersachsen	18.020	20.594	22.652	25.600	25.453
Bremen	716	3.286	1.074	1.306	1.671
Nordrhein-Westfalen	34.442	37.242	39.161	46.262	40.670
Hessen	11.720	12.154	13.945	17.179	17.792
Rheinland-Pfalz	9.239	9.470	11.791	12.572	11.197
Baden-Württemberg	28.027	33.747	31.790	35.571	37.686
Bayern	42.204	41.139	47.059	51.524	53.352
Saarland	1.279	1.367	1.912	1.639	1.729
Berlin	4.491	5.417	6.641	8.744	10.722
Brandenburg	6.381	7.283	7.435	8.842	9.234
Mecklenburg-Vorpommern	4.503	5.273	4.513	4.549	4.558
Sachsen	5.371	5.240	5.779	7.190	7.795
Sachsen-Anhalt	1.982	2.644	2.836	2.869	3.253
Thüringen	2.803	3.439	3.577	4.040	3.796
Deutschland	183.110	200.466	214.817	245.325	247.722

Quelle: Bautätigkeitsstatistik Statistisches Bundesamt

Die Zahlen der Baufertigstellungen für das Jahr 2016 liegen noch nicht vor.

8. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Preise von Neubauwohnungen in den vergangenen fünf Jahren entwickelt (wenn möglich, bitte nach Jahren, Bundesländern und Kommunen aufschlüsseln)?

Ein durchschnittlicher Preis von Neubauwohnungen für das Bundesgebiet wird von der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen. Stattdessen werden im Rahmen der Preismessung Preisindizes veröffentlicht.

Der Häuserpreisindex des Statistischen Bundesamtes weist zwischen Juli 2011 und Juli 2016 einen Preisanstieg für neu erstellte Wohnimmobilien in Deutschland von 17,3 Prozent aus.

Häuserpreisindex des Statistischen Bundesamtes Juli 2011 bis Juli 2016

Datum	Häuserpreisindex Neu erstellte Wohnimmobilien
Juli-11	107,1
Okt-11	105,7
Jan-12	106,6
Apr-12	107,3
Juli-12	108,4
Okt-12	109,9
Jan-13	108,8
Apr-13	110,1
Juli-13	109,5
Okt-13	109,2
Jan-14	110,7
Apr-14	112,8
Juli-14	114,6
Okt-14	115,4
Jan-15	116,7
Apr-15	118,6
Juli-15	120,6
Okt-15	122,9
Jan-16	122,6
Apr-16	124,6
Juli-16	125,6
Preisanstieg	117,3

Quelle: Häuserpreisindex des St. Bundesamtes

Immobilienpreisindizes nach Ländern und Kommunen liegen nicht vor.

9. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mietpreise bei Neubauwohnungen in den letzten fünf Jahren entwickelt (wenn möglich, bitte nach Jahren, Bundesländern und Kommunen aufschlüsseln)?

Die Angebotsmieten bei Erstvermietung sind im Zeitraum 2012 bis 2016 von 7,73 Euro je m² auf 9,54 Euro je m² gestiegen. Die Aufschlüsselung nach Jahren und Ländern ist in folgender Tabelle enthalten:

Land	Angebotsmieten Neubau in € je m ²				
	2012	2013	2014	2015	2016
Schleswig-Holstein	7,90	8,42	8,30	9,17	9,46
Hamburg	12,75	12,76	12,93	13,02	13,16
Niedersachsen	6,45	7,00	7,00	8,19	8,52
Bremen	8,09	8,72	8,27	10,14	10,00
Nordrhein-Westfalen	7,36	7,87	7,13	8,61	8,81
Hessen	9,12	9,54	9,78	10,40	10,93
Rheinland-Pfalz	7,17	7,50	7,53	8,20	8,42
Baden-Württemberg	8,69	9,18	9,36	10,01	10,59
Bayern	9,48	9,96	10,33	10,89	11,56
Saarland	6,17	6,59	6,37	8,10	7,95
Berlin	7,51	9,03	10,00	11,88	12,40
Brandenburg	6,35	6,66	6,58	7,67	7,80
Mecklenburg-Vorpommern	7,17	7,44	7,37	8,05	8,43
Sachsen	5,40	5,59	5,43	6,29	6,52
Sachsen-Anhalt	5,38	5,53	5,23	5,80	5,82
Thüringen	5,88	5,98	6,10	6,56	6,61
Deutschland	7,73	8,23	8,20	9,19	9,54

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, IDN ImmoDaten GmbH

10. Inwiefern wirkt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Mietpreisentwicklung von Neubauten auf die Bestandsmieten über deren Eingang in die Berechnungen der ortsüblichen Vergleichsmiete aus?

Dazu liegen der Bundesregierung keine empirischen Kenntnisse vor.

Wohnraummangelgebiete

11. Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor, ob Kommunen die Mietpreisbremse einführen wollten, dies ihnen aber verweigert wurde, weil sie die Kriterien für Wohnraummangelgebiete nicht erfüllt haben?
- Welche Kriterien waren für die Ablehnung ausschlaggebend, und
 - um welche Kommunen handelt es sich?

Es ist nicht Aufgabe der Kommunen, darüber zu entscheiden, ob die Regelung zur Mietpreisbremse eingeführt wird. Vielmehr sind die Landesregierungen ermächtigt, Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung, wonach § 556d Absatz 2 Nummer 1 bis 4 BGB keine starren Kriterien für das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts enthält, wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Inwiefern steht die Bundesregierung im Austausch mit den Bundesländern über den aktuellen Umsetzungsstand der Mietpreisbremse vor Ort?
 - a) Welche Erkenntnisse liegen ihr vor,
 - b) und welche Konsequenzen zieht sie daraus?

Über die Einführung und den Geltungsbereich der Mietpreisbremse entscheiden die Länder in eigener Verantwortung. Soweit angezeigt, unterrichten die Länder den Bund über den Erlass der entsprechenden Verordnungen. Die Bundesregierung verfolgt die Ausweisung von angespannten Wohnungsmärkten durch die Länder mit Interesse, sie enthält sich jedoch einer Einwirkung auf diese Verfahren.

Zweites Mietrechtspaket der Bundesregierung

13. Wann soll die vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz, Heiko Maas, im Mai 2016 angekündigte zweite Tranche der Mietrechtsreform ins weitere Gesetzgebungsverfahren gegeben werden (www.bmjv.de/SharedDocs/Reden/DE/2016/05182016_DMB.html)?

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Ressorts im Frühjahr 2016 einen Vorschlag zur weiteren Novellierung mietrechtlicher Vorschriften zugeleitet. Die Bundesregierung hat diesen Entwurf intensiv beraten. Das Gesetzgebungsverfahren kann in dieser Legislaturperiode nicht zum Abschluss gebracht werden.

14. Inwiefern erwartet die Bundesregierung, dass fünf Jahre nach Einführung der Mietpreisbremse und damit bei ihrem Auslaufen in den Kommunen, in denen heute die Mietpreisbremse gilt, der Wohnraummangel beseitigt sein wird?
15. Inwiefern erwartet die Bundesregierung, dass fünf Jahre nach Einführung der Mietpreisbremse und damit bei ihrem Auslaufen der Engpass bei bezahlbarem Wohnraum, zum Beispiel für Familien mit durchschnittlichem Einkommen, in den Kommunen, in denen heute die Mietpreisbremse gilt, beseitigt sein wird?
16. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus (bezogen auf die Antworten zu den Fragen 14 und 15)?

Die Fragen 14 bis 16 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Inwiefern der Wohnraummangel bzw. Engpässe bei bezahlbarem Wohnraum bis zum Auslaufen der Mietpreisbremse in den betroffenen Kommunen beseitigt sein werden, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

Die Bundesregierung hat hierfür aber gute Voraussetzungen geschaffen. Sie hat mit dem Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen und dem 10-Punkte-Programm der Wohnungsbauoffensive wichtige Impulse für mehr bezahlbaren Wohnraum und gegen steigende Mieten gesetzt. Mit mehr als 370 000 genehmigten Wohnungen im Jahr 2016 und voraussichtlich mehr als 1 Million fertiggestellter Wohnungen in dieser Legislaturperiode wurde die Trendwende auf dem Wohnungsmarkt geschafft und die Fertigstellungen gegenüber 2006 mehr als verdoppelt. Zudem wurde das Wohngeld in dieser Legislaturperiode an die Mieten- und Einkommensentwicklung angepasst.

Anlage zu Frage 2: Gemeinden mit Mietpreisbremse

Die Mietpreisbremse wurde in folgenden Gemeinden sortiert nach Ländern eingeführt:

Land	Gemeindename
Schleswig-Holstein	Kiel, Landeshauptstadt
Schleswig-Holstein	Wentorf bei Hamburg
Schleswig-Holstein	Hörnum (Sylt)
Schleswig-Holstein	Kampen (Sylt)
Schleswig-Holstein	List auf Sylt
Schleswig-Holstein	Wenningstedt-Braderup (Sylt)
Schleswig-Holstein	Wyk auf Föhr, Stadt
Schleswig-Holstein	Sylt
Schleswig-Holstein	Halstenbek
Schleswig-Holstein	Norderstedt, Stadt
Schleswig-Holstein	Barsbüttel
Schleswig-Holstein	Glinde, Stadt
Hamburg	Hamburg, Freie und Hansestadt
Niedersachsen	Braunschweig, Stadt
Niedersachsen	Wolfsburg, Stadt
Niedersachsen	Göttingen, Stadt
Niedersachsen	Hannover, Landeshauptstadt
Niedersachsen	Langenhagen, Stadt
Niedersachsen	Buchholz in der Nordheide, Stadt
Niedersachsen	Lüneburg, Hansestadt
Niedersachsen	Buxtehude, Hansestadt
Niedersachsen	Oldenburg (Oldenburg), Stadt
Niedersachsen	Osnabrück, Stadt
Niedersachsen	Baltrum
Niedersachsen	Juist
Niedersachsen	Norderney, Stadt
Niedersachsen	Wangerooge, Nordseebad
Niedersachsen	Borkum, Stadt
Niedersachsen	Leer (Ostfriesland), Stadt
Niedersachsen	Vechta, Stadt
Niedersachsen	Langeoog
Niedersachsen	Spiekeroog

Land	Gemeindename
Bremen	Bremen, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Kleve, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Erkrath, Fundort des Neanderthalers, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Langenfeld (Rheinland), Stadt
Nordrhein-Westfalen	Monheim am Rhein, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Ratingen, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Meerbusch, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Neuss, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Bonn, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Köln, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Leverkusen, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Aachen, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Brühl, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Frechen, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Hürth, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Sankt Augustin, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Siegburg, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Troisdorf, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Münster, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Bocholt, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Bielefeld, Stadt
Nordrhein-Westfalen	Paderborn, Stadt
Hessen	Darmstadt, Wissenschaftsstadt
Hessen	Frankfurt am Main, Stadt
Hessen	Offenbach am Main, Stadt
Hessen	Wiesbaden, Landeshauptstadt
Hessen	Griesheim, Stadt
Hessen	Weiterstadt, Stadt
Hessen	Mörfelden-Walldorf, Stadt
Hessen	Bad Homburg v. d. Höhe, Stadt
Hessen	Kronberg im Taunus, Stadt
Hessen	Oberursel (Taunus), Stadt
Hessen	Flörsheim am Main, Stadt
Hessen	Hattersheim am Main, Stadt
Hessen	Schwalbach am Taunus, Stadt
Hessen	Dreieich, Stadt
Hessen	Marburg, Universitätsstadt
Hessen	Kassel, Stadt

Land	Gemeindename
Rheinland-Pfalz	Trier, Stadt
Rheinland-Pfalz	Landau in der Pfalz, Stadt
Rheinland-Pfalz	Mainz, Stadt
Baden-Württemberg	Stuttgart, Landeshauptstadt
Baden-Württemberg	Renningen, Stadt
Baden-Württemberg	Sindelfingen, Stadt
Baden-Württemberg	Altbach
Baden-Württemberg	Denkendorf
Baden-Württemberg	Neuhausen auf den Fildern
Baden-Württemberg	Plochingen, Stadt
Baden-Württemberg	Wendlingen am Neckar, Stadt
Baden-Württemberg	Filderstadt, Stadt
Baden-Württemberg	Asperg, Stadt
Baden-Württemberg	Möglingen
Baden-Württemberg	Freiberg am Neckar, Stadt
Baden-Württemberg	Bietigheim-Bissingen, Stadt
Baden-Württemberg	Fellbach, Stadt
Baden-Württemberg	Winnenden, Stadt
Baden-Württemberg	Heilbronn, Stadt
Baden-Württemberg	Neckarsulm, Stadt
Baden-Württemberg	Karlsruhe, Stadt
Baden-Württemberg	Pfinztal
Baden-Württemberg	Eggenstein-Leopoldshafen
Baden-Württemberg	Linkenheim-Hochstetten
Baden-Württemberg	Rheinstetten, Stadt
Baden-Württemberg	Stutensee, Stadt
Baden-Württemberg	Durmersheim
Baden-Württemberg	Iffezheim
Baden-Württemberg	Rastatt, Stadt
Baden-Württemberg	Heidelberg, Stadt
Baden-Württemberg	Brühl
Baden-Württemberg	Dossenheim
Baden-Württemberg	Eppelheim, Stadt
Baden-Württemberg	Hemsbach, Stadt
Baden-Württemberg	Leimen, Stadt
Baden-Württemberg	Sandhausen
Baden-Württemberg	Edingen-Neckarhausen
Baden-Württemberg	Remchingen
Baden-Württemberg	Freiburg im Breisgau, Stadt

Land	Gemeindename
Baden-Württemberg	Bad Krozingen, Stadt
Baden-Württemberg	Gundelfingen
Baden-Württemberg	Heitersheim, Stadt
Baden-Württemberg	Merzhausen
Baden-Württemberg	Müllheim, Stadt
Baden-Württemberg	Neuenburg am Rhein, Stadt
Baden-Württemberg	Umkirch
Baden-Württemberg	March
Baden-Württemberg	Denzlingen
Baden-Württemberg	Emmendingen, Stadt
Baden-Württemberg	Teningen
Baden-Württemberg	Waldkirch, Stadt
Baden-Württemberg	Offenburg, Stadt
Baden-Württemberg	Konstanz, Universitätsstadt
Baden-Württemberg	Radolfzell am Bodensee, Stadt
Baden-Württemberg	Singen (Hohentwiel), Stadt
Baden-Württemberg	Rielasingen-Worblingen
Baden-Württemberg	Lörrach, Stadt
Baden-Württemberg	Rheinfelden (Baden), Stadt
Baden-Württemberg	Steinen
Baden-Württemberg	Weil am Rhein, Stadt
Baden-Württemberg	Grenzach-Wyhlen
Baden-Württemberg	Bad Säckingen, Stadt
Baden-Württemberg	Reutlingen, Stadt
Baden-Württemberg	Kirchentellinsfurt
Baden-Württemberg	Tübingen, Universitätsstadt
Baden-Württemberg	Ulm, Universitätsstadt
Baden-Württemberg	Friedrichshafen, Stadt
Baden-Württemberg	Tettnang, Stadt
Baden-Württemberg	Baienfurt
Baden-Württemberg	Ravensburg, Stadt
Baden-Württemberg	Weingarten, Stadt
Bayern	Ingolstadt
Bayern	München, Landeshauptstadt
Bayern	Rosenheim
Bayern	Ainring
Bayern	Bad Reichenhall, Große Kreisstadt
Bayern	Bayerisch Gmain
Bayern	Freilassing, Stadt

Land	Gemeindename
Bayern	Piding
Bayern	Bad Heilbrunn
Bayern	Bad Tölz, Stadt
Bayern	Wolfratshausen, Stadt
Bayern	Bergkirchen
Bayern	Dachau, Große Kreisstadt
Bayern	Erdweg
Bayern	Haimhausen
Bayern	Karlsfeld
Bayern	Markt Indersdorf, Markt
Bayern	Petershausen
Bayern	Schwabhausen
Bayern	Sulzemoos
Bayern	Hilgertshausen-Tandern
Bayern	Weichs
Bayern	Anzing
Bayern	Ebersberg, Stadt
Bayern	Egmating
Bayern	Forstinning
Bayern	Frauenneuharting
Bayern	Glonn, Markt
Bayern	Grafing b.München, Stadt
Bayern	Hohenlinden
Bayern	Kirchseeon, Markt
Bayern	Markt Schwaben, Markt
Bayern	Moosach
Bayern	Vaterstetten
Bayern	Pliening
Bayern	Poing
Bayern	Emmering
Bayern	Zorneding
Bayern	Lenting
Bayern	Dorfen, Stadt
Bayern	Erding, Große Kreisstadt
Bayern	Neuching
Bayern	Oberding
Bayern	Allershausen
Bayern	Attenkirchen
Bayern	Eching

Land	Gemeindename
Bayern	Fahrenzhausen
Bayern	Freising, Große Kreisstadt
Bayern	Hallbergmoos
Bayern	Kranzberg
Bayern	Langenbach
Bayern	Marzling
Bayern	Neufahrn b.Freising
Bayern	Eichenau
Bayern	Fürstenfeldbruck, Große Kreisstadt
Bayern	Germering, Große Kreisstadt
Bayern	Gröbenzell
Bayern	Maisach
Bayern	Olching, Stadt
Bayern	Puchheim, Stadt
Bayern	Schöngeising
Bayern	Türkenfeld
Bayern	Murnau a.Staffelsee, Markt
Bayern	Dießen am Ammersee, Markt
Bayern	Eresing
Bayern	Landsberg am Lech, Große Kreisstadt
Bayern	Holzkirchen, Markt
Bayern	Irschenberg
Bayern	Kreuth
Bayern	Miesbach, Stadt
Bayern	Otterfing
Bayern	Waakirchen
Bayern	Aschheim
Bayern	Baierbrunn
Bayern	Brunnthal
Bayern	Feldkirchen
Bayern	Garching b.München, Stadt
Bayern	Gräfelfing
Bayern	Grasbrunn
Bayern	Grünwald
Bayern	Haar
Bayern	Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Bayern	Hohenbrunn
Bayern	Ismaning
Bayern	Kirchheim b.München

Land	Gemeindename
Bayern	Neuried
Bayern	Oberhaching
Bayern	Oberschleißheim
Bayern	Ottobrunn
Bayern	Aying
Bayern	Planegg
Bayern	Pullach i.Isartal
Bayern	Putzbrunn
Bayern	Sauerlach
Bayern	Schäftlarn
Bayern	Straßlach-Dingharting
Bayern	Taufkirchen
Bayern	Neubiberg
Bayern	Unterföhring
Bayern	Unterhaching
Bayern	Unterschleißheim, Stadt
Bayern	Neuburg a.d.Donau, Große Kreisstadt
Bayern	Manching, Markt
Bayern	Pfaffenhofen a.d.Ilm, Stadt
Bayern	Reichertshofen, Markt
Bayern	Bad Aibling, Stadt
Bayern	Kolbermoor, Stadt
Bayern	Prien a.Chiemsee, Markt
Bayern	Berg
Bayern	Andechs
Bayern	Feldafing
Bayern	Gauting
Bayern	Gilching
Bayern	Herrsching a.Ammersee
Bayern	Krailling
Bayern	Seefeld
Bayern	Pöcking
Bayern	Starnberg, Stadt
Bayern	Tutzing
Bayern	Weßling
Bayern	Weilheim i.OB, Stadt
Bayern	Landshut
Bayern	Altdorf, Markt
Bayern	Regensburg

Land	Gemeindename
Bayern	Neutraubling, Stadt
Bayern	Bamberg
Bayern	Erlangen
Bayern	Fürth
Bayern	Nürnberg
Bayern	Zirndorf, Stadt
Bayern	Aschaffenburg
Bayern	Würzburg
Bayern	Goldbach, Markt
Bayern	Gerbrunn
Bayern	Augsburg
Bayern	Kempton (Allgäu)
Bayern	Neu-Ulm, Große Kreisstadt
Berlin	Berlin, Stadt
Brandenburg	Potsdam, Stadt
Brandenburg	Ahrensfelde
Brandenburg	Bernau bei Berlin, Stadt
Brandenburg	Panketal
Brandenburg	Werneuchen, Stadt
Brandenburg	Eichwalde
Brandenburg	Königs Wusterhausen, Stadt
Brandenburg	Schönefeld
Brandenburg	Schulzendorf
Brandenburg	Wildau, Stadt
Brandenburg	Zeuthen
Brandenburg	Dallgow-Döberitz
Brandenburg	Falkensee, Stadt
Brandenburg	Hoppegarten
Brandenburg	Neuenhagen bei Berlin
Brandenburg	Petershagen/Eggersdorf
Brandenburg	Birkenwerder
Brandenburg	Glienicke/Nordbahn
Brandenburg	Hennigsdorf, Stadt
Brandenburg	Hohen Neuendorf, Stadt
Brandenburg	Mühlenbecker Land
Brandenburg	Oranienburg, Stadt
Brandenburg	Velten, Stadt
Brandenburg	Erkner, Stadt
Brandenburg	Schöneiche bei Berlin

Land	Gemeindename
Brandenburg	Kleinmachnow
Brandenburg	Nuthetal
Brandenburg	Teltow, Stadt
Brandenburg	Blankenfelde-Mahlow
Brandenburg	Großbeeren
Brandenburg	Rangsdorf
Thüringen	Erfurt, Stadt
Thüringen	Jena, Stadt

Quelle: Recherche BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung
Stand 31.12.2016

